

ZBB 2006, 54

ZPO § 114; BGB § 212

Keine Verwirkung des Kreditrückzahlungsanspruchs eines 32 Jahre alten Titels durch Vollstreckungspause von 18 Jahren

LG Essen, Beschl. v. 12.10.2005 – 10 T 174/05 (rechtskräftig), ZVI 2005, 589

Leitsätze:

1. Die Verjährung eines rechtskräftig festgestellten Anspruchs beginnt mit jeder Vollstreckungshandlung erneut, so dass auch aus Vollstreckungstiteln, die älter als 30 Jahre sind, ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.
2. Macht eine Bank bzw. ihre Rechtsnachfolger eine titulierte Forderung 18 Jahre lang nicht geltend, begründet allein der Zeitablauf für den Schuldner keinen Vertrauenstatbestand dahin gehend, dass die Bank die Forderung nicht mehr geltend machen wird.